

# Europäischer Haftbefehl bestätigt

Mit dem Urteil vom 3. Mai 2007 bestätigte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl.

Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl (EuHb) und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. L 190, S. 1, kurz: Rahmenbeschluss) ist an die Stelle des vormaligen Auslieferungssystems getreten. Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden EuHb nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

Nach seinem in Art. 2 Abs. 2 angeführten insgesamt 32 Straftaten kann, wenn die Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht ist, eine Übergabe ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit erfolgen (z. B. Terrorismus, Menschenhandel, illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, Betrug, Brandstiftung, Sabotage usw.). Bei anderen als den in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses genannten Straftaten kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der EuHb ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

**Klage.** Am 21. Juni 2004 erhob die Vereinigung *Advocaten voor de Wereld* beim belgischen Verfassungsgericht, dem Arbitragehof, eine Klage auf völlige oder teil-

weise Nichtigerklärung des belgischen Gesetzes vom 19. Dezember 2003, mit dem der Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde. Die Klage beinhaltete die Punkte Regelung des EuHb durch ein Übereinkommen anstatt eines Rahmenbeschlusses, Abweichen vom Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit bei den 32 angeführten Straftaten und den Mangel einer klaren und bestimmten Definition der Straftaten.

**Der angerufene** belgische Arbitragehof erklärte, dass die Einwände der *Advocaten voor de Wereld* gegen das angefochtene Gesetz in gleichem Maße gegen den Rahmenbeschluss gelten und wies darauf hin, dass unterschiedliche Auslegungen durch die Gerichte in Bezug auf die Gültigkeit von Gemeinschaftshandlungen und in Bezug auf die Gültigkeit der Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht die Einheit der Rechtsordnung der Gemeinschaft gefährden und gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen würden.

Zur Vorabentscheidung setzte der Arbitragehof daher das Verfahren aus, um

dem EuGH folgende Fragen vorzulegen:

1. Ist der Rahmenbeschluss vereinbar mit Art. 34 Abs. 2 lit b des EU-Vertrages (EUV), dem zufolge Rahmenbeschlüsse nur zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden können?

2. Ist Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses insofern, als er bei den darin aufgeführten Straftaten die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abschafft, vereinbar mit Art. 6 Abs. 2 EUV, und zwar insbesondere mit dem durch diese Bestimmung gewährleistetem Legalitätsprinzip in Strafsachen sowie mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung?

**Rahmenbeschluss oder Übereinkommen?** Dem Vorbringen der *Advocaten voor de Wereld*, die Materie des Europäischen Haftbefehls hätte durch ein Übereinkommen gemäß Art. 34 Abs. 2 lit. d EUV geregelt werden müssen entgegnet der EuGH, dass der Europäische Haftbefehl zwar auch Gegenstand eines Übereinkommens hätte sein können, doch stehe es im Ermessen des Rates, dem Rechtsinstru-

ment des Rahmenbeschlusses den Vorzug zu geben, wenn, wie in der vorliegenden Rechtssache, die Voraussetzungen für den Erlass desselben vorlägen. Der Rahmenbeschluss wurde nach Ansicht des EuGH also nicht unter Verstoß des Art. 34 Abs. 2 lit b EUV erlassen.

## Beiderseitige Strafbarkeit.

Die Kläger *Advocaten voor de Wereld* behaupteten weiters, Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses verstoße durch die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Straftaten gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen. Der EuGH wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass die Europäische Union nach Art. 6 EUV auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruhe und die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts achtete. Fest stehe, dass zu diesen Grundsätzen der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die auch in der Charta der Europäischen Union bestätigt worden seien, gehören.

In der Folge prüfte der Gerichtshof daher, ob der Rahmenbeschluss – gemessen an diesen Grundsätzen – gültig ist. Die Kläger brachten vor, dass die Liste der 32 Straftaten bloß „sehr vage“ beschriebene Kategorien un-

## RAHMENBESCHLUSS

**In Österreich** wurde der Rahmenbeschluss innerstaatlich durch das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG, BGBl. I 2004/36 idF BGBl. I 2004/164) umgesetzt. Dieses Gesetz trat bereits mit 1. Mai 2004 in Kraft. Bis zum 1. Jänner

2009 ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsbürger auch dann abzulehnen, wenn die Tat, wegen der der Europäische Haftbefehl erlassen worden ist, nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (vgl. § 77 Abs 2 EU-JZG).



**Auslieferung eines Festgenommenen: Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten wurde vom EuGH rechtmäßig erlassen.**

erwünschter Verhaltensweisen ohne gesetzliche Definition beinhalte und damit gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen würde. Der EuGH erinnerte in Reaktion darauf daran, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (nullum crimen, nulla poena sine lege) zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehöre, die den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen und außerdem durch völkerrechtliche Verträge, vor allem durch Art. 7 Abs. 1 EMRK, abgesichert seien.

**In Bezug auf den Rahmenbeschluss** wies der EuGH darauf hin, dass mit dem gegenständlichen Rechtsakt nicht die Angleichung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten, sondern lediglich eine Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens bezweckt wurde. Der Umstand, dass die mangelnde Bestimmtheit in der Definition der fragli-

chen Arten von Straftaten zu einer unterschiedlichen Durchführung des Rahmenbeschlusses in den einzelnen Rechtsordnungen führen könnte, schade der Rechtmäßigkeit des Rahmenbeschlusses daher nicht. Auch sei Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses laut EuGH, soweit danach die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten abgeschafft wird, nicht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ungültig.

**Gleichheit und Nichtdiskriminierung.** „Advocaten voor de Wereld“ trugen in ihrer Klage vor, der Rahmenbeschluss verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit danach bei anderen Straftaten als denen des Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses die Übergabe davon abhängig gemacht werden könne, dass

die Handlungen, wegen denen der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden sei, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Straftat darstellten. Diese Unterscheidung sei nicht objektiv gerechtfertigt; der Rahmenbeschluss enthalte keine substantiierte Definition der Tatbestände, für die die Übergabe verlangt werde. Die Regelung des Rahmenbeschlusses führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Rechtsunterworfenen, je nachdem, ob sich der fragliche Sachverhalt im Vollstreckungsmitgliedstaat oder außerhalb dieses Staates ereignet habe. Damit werde in unterschiedlicher Weise über den Freiheitsentzug entschieden, ohne dass dies gerechtfertigt wäre.

**Der EuGH stellte dazu fest,** dass der Rahmenbeschluss, soweit danach die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten abge-

schaft wird, nicht wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 EUV – insbesondere gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung – ungültig sei. Denn bei den im Rahmenbeschluss aufgelisteten Straftaten durfte der Rat auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und angesichts des hohen Maßes an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die betroffenen Arten von Straftaten entweder bereits aufgrund ihrer Natur oder aufgrund der angedrohten Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren zu jenen Straftaten gehören, bei denen es aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt sei, nicht auf der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zu bestehen.

*Bianca Pörner*